

Dietz-technoplast GmbH & Co. KG.
Gewerbestr. 14, 72535 Heroldstatt

Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Lieferanten, Werkunternehmer oder Dienstleister (nachfolgend einheitlich "Auftragnehmer") verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung oder Leistung in Kenntnis solcher Bedingungen widerspruchsfrei annehmen. Abweichungen von und Ergänzungen zu den nachfolgenden Bedingungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung wirksam; solche schriftlichen Bestätigungen gelten nur für das jeweilige Geschäft, für das sie getroffen wurden.
2. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

II. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

1. Der Auftragnehmer hat sich bei Angeboten an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage hat der Auftragnehmer uns ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.
2. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist allein unsere Bestellung maßgebend.
3. Unsere Bestellungen sind unter Angabe unserer Bestelldaten zu bestätigen. Der Schriftverkehr ist mit unserer bestellenden Einkaufsabteilung zu führen.
4. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkenntnis unserer Bedingungen.
5. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung vergütet.
6. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Abwicklung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder nach unserer vorherigen Weisung zu vernichten.
7. Gefährliche Arbeitsstoffe: Die Bestellung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Kennzeichnung, Verpackung und Transport den einschlägigen Bestimmungen des Chemikaliengesetzes, des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und den diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen genügen.

III. Exportkontrolle

Für Waren die nicht Ursprungserzeugnisse nach der VO-EG-1207/2001 – in der jeweils gültigen Fassung – sind, muss in Bestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen das Ursprungsland genannt werden.

IV. Preise

1. Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit.
2. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit Gegenstand der Leistung der Auftragnehmers die Lieferung von Ware ist und keine besondere Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die Preise frei unserem jeweiligen, in der Bestellung angegebenen Werk, verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung sowie Entladung.

Erfolgt auf unsere Veranlassung ein Expressversand, können uns nur die Mehrkosten des Expressversandes gegenüber der Normalfracht berechnet werden.

3. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das Versendungsrisiko in vollem Umfang durch eine Versicherung abgedeckt ist.
4. Akzeptieren wir im Einzelfall eine unfreie Anlieferung, hat der Auftragnehmer zu beachten, dass wir Verbotskunde sind und deshalb die Transportversicherung entfällt.

V. Liefertermin, Lieferverzug und Vertragsstrafe

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.
2. Erkennt der Lieferant, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen und den neuen Termin bekannt zu geben, ohne dass seine Pflicht zur Einhaltung des Termins hierdurch berührt wird.
3. Im Falle des Lieferverzuges haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Erfolgt die Lieferung nicht zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist, haftet der Lieferant für den Verzögerungsschaden.
4. Bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% der Bruttoauftragssumme der rückständigen Positionen, jedoch mindestens 50,00 € und höchstens 5% von der Bruttoauftragssumme der rückständigen Positionen, zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt; die Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen.

VI. Sachmängel

1. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der Leistungsdaten, der vereinbarten Beschaffenheit, die Tauglichkeit der Lieferung für den in unserer Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Zweck, sowie die

Funktionstüchtigkeit seiner Produkte für einen Zeitraum von 24 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass alle vom deutschen Gesetz, von den deutschen Aufsichtsbehörden, den deutschen Berufsgenossenschaften, deutschen Fachverbänden, dem VDE und sonst vorgeschriebenen Sicherheits- und Unfallschutzvorschriften im Lieferumfang restlos eingehalten sind.
3. Alle innerhalb der Verjährungszeit für Mangelbeseitigungsansprüche gerügten Mängel werden vom Auftragnehmer unverzüglich nach Aufforderung, ohne irgendwelche Kosten für uns, spätestens aber innerhalb einer von uns dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Frist nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, verweigert der Auftragnehmer diese oder erbringt er diese nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Mängel anstelle und auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten zu beheben (wobei alle hierdurch anfallenden Kosten durch den Auftragnehmer getragen werden), Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Der Rücktritt setzt ein Verschulden des Auftragnehmers nicht voraus.

4. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder infolge Produzentenhaftung gegen uns gerichtet werden, soweit die Ansprüche aus Mängeln der Produkte des Auftragnehmers resultieren.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung (einschl. Deckung von Aus- und Einbaukosten und Transportkosten (erweiterte Produktdeckung)) abzuschließen und zu unterhalten und uns hierüber eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.
6. Die Kosten einer eventuell erforderlichen Rückrufaktion für Produkte mit Waren des Auftragnehmers übernimmt dieser, wenn und soweit der Rückruf aufgrund von Mängeln der gelieferten Ware erfolgt.
7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

VII. Untersuchungs- und Rügepflicht, Qualitätssicherung, Sicherheitsvorschriften

1. Wir prüfen die Lieferung nur im Hinblick auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie offenkundige Mängel; die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Warenübernahme, beim Auftragnehmer eingeht.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die permanente Qualitätssicherung der bestellten Ware durch von uns vorgegebene bzw. sonst geeignete Prüfungen und

Kontrollen während der Fertigung der Ware und vor Lieferung an uns zu gewährleisten. Über diese Prüfungen hat er eine Dokumentation zu erstellen.

3. Die dem Auftragnehmer durch uns bekanntgegebenen Qualitätssicherungsleitlinien bzw. die mit dem Auftragnehmer getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.
4. Wir haben das Recht, uns von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle, gegebenenfalls auch bei Unterauftragnehmern, zu überzeugen.
5. Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung der bestellten Ware anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
6. Konformitäts- bzw. Herstellererklärungen und Anweisungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Ware sind Bestandteil der auszuliefernden Dokumentation.

VIII. Zurückbehaltungsrecht

Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlung in angemessener Höhe zurückzubehalten.

IX. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine absolut wirkenden Rechte Dritter, insbesondere keine Patent- und Urheberrechte oder sonstige Gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden. Alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, sind unter denselben Voraussetzungen zu erstatten.

X. Eigentumsvorbehalt, Eigentumsrechte, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt bis zu ihrer Bezahlung zu liefern. Weitergehende Eigentumsvorbehaltregelungen, insbesondere mit sogenannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorhalten oder Konzernvorhalten akzeptieren wir nicht.
2. An Fertigungsmitteln, insbesondere Werkzeugen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns gehörende Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen jegliche Beschädigung, die nicht verschleißbedingt ist, wie insbesondere Feuer-, Wasser-, Vandalismusschäden oder

Diebstahl, zu versichern, zu pflegen und instand zu halten bzw. zu setzen. Uns gehörende Fertigungsmittel werden durch den Auftraggeber für uns kostenfrei verwahrt.

3. Die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an allen Fertigungsmitteln, welche der Auftragnehmer in unserem Auftrag herstellt oder herstellen lässt, auf uns übergeht, soweit wir vereinbarungsgemäß die Kosten dafür dem Auftragnehmer vergüten. Soweit wir uns nur mit einem Bruchteil an den Kosten der Fertigungsmittel beteiligen, räumt uns der Auftragnehmer schon jetzt einen Miteigentumsanteil im Umfang dieses Bruchteils an den Fertigungsmitteln ein. Die unentgeltliche Verwahrung der Fertigungsmittel für uns durch den Auftragnehmer, an denen uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird schon jetzt vereinbart.
4. Die von uns dem Auftragnehmer zur Erbringung der Leistung überlassenen Unterlagen oder Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke benutzt, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Durchführung der Lieferung oder Erbringung der Leistung, sowie auf Verlangen, sind sie uns umgehend vollständig, einschließlich aller Kopien, zurückzugeben. Dasselbe gilt für Zeichnungen und Unterlagen, die der Auftragnehmer nach unseren Angaben anfertigt; die Vertragsparteien sind sich schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an diesen Unterlagen auf uns übergeht und die Unterlagen vom Auftragnehmer für uns kostenlos verwahrt werden.
5. Ist von uns eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den bestellten Waren mit dem Beginn ihrer Herstellung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Auftragnehmers verbleiben und für uns kostenlos verwahrt werden.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter im selben Umfang zur Vertraulichkeit.
7. Soweit der Auftragnehmer Waren, Fertigungsmittel oder Unterlagen mit unserer Zustimmung Dritten, z. B. Unterauftragnehmern, zugänglich macht, sind diesen die vorstehenden Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen.
8. In seiner Werbung darf der Auftragnehmer auf seine Geschäftsverbindung mit uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung hinweisen.
9. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen erwachsen, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden.

XI. Einsatz von Arbeitskräften in unseren Werken oder beim Endkunden

1. Erbringt der Auftragnehmer Leistungen in unseren Werken, Betrieben oder Baustellen, so hat er unserer zuständigen Betriebs- bzw. Montageleitung den Beginn und den Umfang der Arbeiten rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. Unsere Betriebs- bzw. Montageleitung ist in diesem Zusammenhang weisungsbefugt.
2. Die Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist in vollem Umfang vom Auftragnehmer zu verantworten und zu koordinieren.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen durch geeignetes Personal fachgerecht ausgeführt werden. Auswechslungen des Personals dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Arbeitsergebnisses führen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auswechslung von Personal entstehen, werden von uns nicht übernommen.
4. Die bei den jeweiligen Einzelaufträgen erforderlichen Arbeitszuweisungen erfolgen durch unsere zuständigen Betriebs- bzw. Montageleitungen. Bei Beginn der Arbeiten muss uns der beim Auftragnehmer verantwortliche Kolonnenführer – die beim Auftragnehmer verantwortliche Aufsichtsperson – namentlich benannt werden. Die Arbeiten sind vom Auftragnehmer eigenverantwortlich durchzuführen, wobei die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht, sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes ausschließlich beim Auftragnehmer liegen. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, dem Auftragnehmer jederzeit projektbezogene, auf das Auftragsergebnis gerichtete Anweisungen zu geben. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die für unsere Werke oder bei unseren Endkunden festgelegten Regeln und Arbeitsbedingungen zur Aufrechterhaltung der betrieblichen Ordnung, Sicherheit und der Sicherheit des Betriebsvermögens beachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die notwendigen Arbeitsgeräte und Werkzeuge sowie die gegebenenfalls erforderlichen Körperschutzausrüstungen seinen Mitarbeitern bei Beginn der Arbeit vollständig zur Verfügung stehen.
5. Nach Erledigung eines Einzelauftrages erfolgt eine Abnahmekontrolle. Die Abnahme der vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen erfolgt unter dem Vorbehalt aller Rechte wegen verborgener Mängel.
6. Die aufgewendeten Stunden müssen täglich, jedoch spätestens am nächsten Arbeitstag von uns bescheinigt werden.
7. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung ist; auf unsere Aufforderung hat er uns hierüber eine Versicherungsbestätigung vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche gültigen Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften bzw.

Gewerbeaufsichtsämter zu beachten und auf seine Kosten zu befolgen. Für die Einhaltung aller von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und sonstigen Fachverbänden vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheits- und Schutzvorschriften ist der Auftragnehmer alleine verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die gültigen Arbeitsstättenrichtlinien und evtl. bestehenden Arbeitsschutzvorschriften bzw. Bestimmungen unserer Endkunden.

XII. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

1. Für das Geschäftsverhältnis einschließlich der Ansprüche aus Schecks oder Wechseln ist das Deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) maßgebend, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.
2. Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselklagen – für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Dettingen unter Teck, wenn der Auftragnehmer Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen inländischen Gerichtsstand hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer nach unserer Wahl auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Sitz unserer Niederlassung (unser jeweiliges Werk), von der aus der Vertrag geschlossen wurde, zu verklagen.
3. Sofern sich aus unserer Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz oder unsere jeweilige Niederlassung (unser jeweiliges Werk), von der aus der Vertrag geschlossen wurde, Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Ansprüche. Erfüllungsort für Geldschulden ist stets ausschließlich unser Geschäftssitz.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages, der dann sinngemäß zu ergänzen ist. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung, für die dann zunächst die jeweils einschlägige gesetzliche Regelung gilt, nach Treu und Glauben unverzüglich Verhandlungen zu führen, um die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vertragsbestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Lücken im Vertrag.
2. Wir sind berechtigt, zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers Auskünfte bei der Schufa Holding AG einzuholen. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass wir zur Prüfung seiner Kreditwürdigkeit unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts, auch Auskünfte bei von Dritten betriebenen Daten- bzw. Informationspools einholen, sofern diese bei der zuständigen Datenschutzbehörde ordnungsgemäß angemeldet und nicht untersagt worden sind. Wir sind weiter berechtigt, an derartige Daten- bzw. Informationspools Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Auftragnehmers, wie zum Beispiel Lieferverzug, etc. zu übermitteln.
3. Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten in unseren Datenverarbeitungsanlagen erfassen, speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Stand: 5/2014